

# ÖHW

## Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Die externe Evaluierung des Bundshaushaltsrechts – Hintergrund, Vorgehensweise und Ergebnisse.

Die Zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Gemeindeorganen.

25 Jahre Österreichisches Institut für Bautechnik.

Prof. Reinbert Schauer – eine Gratulation.

Aktuelle Rechtsprechung – Interessantes für Gemeinden; Beispiele aus der zivil- und öffentlich-rechtlichen Judikatur.

**Jahrgang 59 (2018) · Heft 4**

INFOS – Mailto: [angela.grandl@vst.gv.at](mailto:angela.grandl@vst.gv.at)

Wikipedia: „ÖHW–Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich“

# 25 Jahre Österreichisches Institut für Bautechnik

von Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits



Im Mai dieses Jahres feierte das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) sein 25-jähriges Bestehen. In einer großen Festveranstaltung im Palais Niederösterreich in Wien wurde dieses Jubiläum unter der Anwesenheit von Politikern, hochrangigen Beamten sowie von mit dem OIB verbundenen Vertretern der Wissenschaft und der Wirtschaft begangen. Auch internationale Gäste von Organisationen, die mit dem OIB regelmäßigen Erfahrungsaustausch pflegen, nahmen teil, zumal in Verbindung mit der 25-Jahr-Feier vom OIB auch eine Tagung des „Inter-jurisdictional Regulatory Collaboration Committee“ (IRCC) ausgerichtet wurde. Aus Anlass des 25-Jahr-Jubiläums soll in diesem Beitrag über die Gründung des OIB und dessen Entwicklung bis zum heutigen Tag berichtet werden.

## Die Anfänge des OIB

Am 1. Jänner 1994 trat das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum in Kraft, an dem auch der EFTA-Staat Österreich teilnahm, und bloß ein Jahr später, am 1. Jänner 1995 trat Österreich der Europäischen Union bei. Beides bedeutete, dass auch in Österreich die Spielregeln des europäischen Wirtschaftsraumes galten und die nationalen Rechtsvorschriften entsprechend angepasst werden mussten. Im Bereich des Bauwesens betraf dies insbesondere Bauprodukte, für die der freie Handel im EWR durch die Bauproduktenrichtlinie<sup>1</sup> gewährleistet werden sollte. Die bisherigen landesspezifischen Bestimmungen – insbesondere Baustoffzulassungen – mussten somit durch ein EWR-kompatibles System ersetzt werden. Gefordert waren hier aufgrund ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit für das Baurecht im Allgemeinen<sup>2</sup> vor allem die Bundesländer. Diese hatten bereits seit einiger Zeit im Bereich der Bauprodukte kooperiert, schließlich gab es ja bereits den „Bundesländerausschuss für Bauarten und Bauweisen“ (BABB), in dem die Bundesländer zusammenarbeiteten. Vor dem Hintergrund des EWR- und EU-Beitrittes Österreichs kam deshalb sehr bald

<sup>1</sup> Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG).

<sup>2</sup> Lediglich in einigen Spezialmaterien, wie z.B. bei Eisenbahnen, Luftfahrt und Schifffahrt, bei Bundesstraßen, bei der Wildbach- und Lawinerverbauung oder im Bergwesen ist der Bund auch mit den damit in Zusammenhang stehenden Bauangelegenheiten als Annexmaterie zuständig.

die Idee auf, die bisherige Struktur des BABB nach dem Vorbild des „Deutschen Institutes für Bautechnik“ (DIBt) in Berlin in eine gemeinsame Institution der Länder überzuführen.

Vor diesem Hintergrund schlossen die Bundesländer die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen“<sup>3</sup> ab, die vor allem folgenden zwei Zwecken dienen sollte:

- Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie im Landesrecht sowie
- Einrichtung des „Österreichischen Instituts für Bautechnik“ (OIB) als gemeinsame Institution.

Diese neu eingerichtete gemeinsame Stelle der Bundesländer sollte eine Reihe von Aufgaben übernehmen, die sich aus der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie ergaben und ansonsten von jedem Bundesland gesondert wahrgenommen werden hätten müssen. Als Beispiele dafür können genannt werden:

- Die Erteilung von bautechnischen Zulassungen<sup>4</sup> für Bauprodukte auf nationaler Ebene;
- die Ausstellung von Europäischen technischen Zulassungen<sup>5</sup> für Bauprodukte;
- die Erstattung von technischen Gutachten im Baubereich;
- die Koordinierung und Vertretung der Interessen der Bundesländer in nationalen und internationalen technischen Gremien für Bauprodukte, z. B. im Normenwesen und im Zulassungsbereich;
- die Führung von Verzeichnissen von Zulassungen, Bewertungen, etc.;
- die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften.

Nach Unterzeichnung der erwähnten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG durch alle Landeshauptleute und Ratifizierung des Dokumentes in allen Landtagen konnte schließlich das Österreichische Institut für Bautechnik in der konstituierenden Sitzung der Generalversammlung am 2. September 1993 gegründet werden.

<sup>3</sup>) Diese Vereinbarung wurde im Jahr 2012 durch die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ ersetzt.

<sup>4</sup>) Zunächst war das OIB nur für die Koordinierung der „Österreichischen technischen Zulassungen“ der Länder zuständig, die später durch die vom OIB ausgestellten „Bautechnischen Zulassungen“ ersetzt wurden (s.u.).

<sup>5</sup>) Die „Europäischen technischen Zulassungen“ wurden später umbenannt in „Europäische technische Bewertungen“ (s.u.).

**PROTOKOLL**

**über die konstituierende Generalversammlung des Österreichischen  
Institutes für Bautechnik (OIB) am 2. September 1993, 1014 Wien,  
Bundesländerhaus, Schenkenstraße 4, Verbindungsstelle.**

*Abbildung 1: Protokoll der konstituierenden Sitzung des OIB*

Die Aufgaben und Schwerpunkte des Österreichischen Instituts für Bautechnik entwickelten sich im Laufe der Jahre weiter, vor allem aufgrund von neuen europäischen Rechtsakten, die umgesetzt werden mussten. So ist das OIB nunmehr auch Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte und Produktinformationsstelle für das Bauwesen. Eine der Kernaufgaben war und ist jedoch die Zulassung von Bauprodukten.

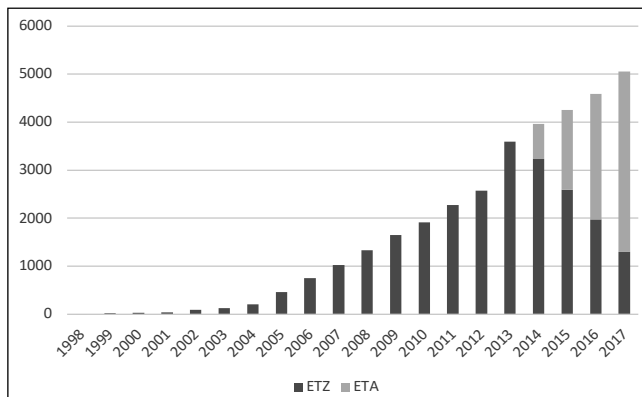
## **Die Zulassung von Bauprodukten**

Mit der oben erwähnten „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen“ wurde als einheitliche, von allen Bundesländern anerkannte Baustoffzulassung die „Österreichische technische Zulassung“ (ÖTZ) eingeführt. Zulassungsstellen hierfür waren bei den Ämtern der Landesregierungen eingerichtet, und zwar in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien. Die erste ÖTZ wurde im Dezember 1994 erteilt. Zur Koordinierung der von den Zulassungsstellen in den vier genannten Bundesländern erteilten ÖTZ wurde im OIB ein eigener „Sachverständigenbeirat für Österreichische technische Zulassungen“ eingerichtet, der auch Richtlinien als Basis für die Ausstellung von ÖTZ erarbeitete. Die Ära der ÖTZ dauerte zwanzig Jahre. Es wurde zwar bereits 2012 durch eine neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG die „Bautechnische Zulassung“ (BTZ, siehe unten) eingeführt, die entsprechenden Landesgesetze, die diese Vereinbarung umsetzen, traten allerdings in den einzelnen Bundesländern erst zwischen 2013 und 2016 in Kraft. Somit konnten – je nach Bundesland – noch bis längstens Ende 2014 ÖTZ erteilt werden.

Ab Inkrafttreten der geänderten Landesgesetze war das OIB für die Erteilung dieser „bautechnischen Zulassungen“ (BTZ) als nationale Baustoff-Zulassungen zuständig. Die erste BTZ wurde im Mai 2015 ausgestellt, und in der Folge stieg die Anzahl der jährlich erteilten BTZ leicht an, erreichte aber nie das Niveau der Europäischen technischen Bewertungen (ETB), die aufgrund ihrer europaweiten Gültigkeit offensichtlich attraktiver sind.

Im Bereich der Europäischen Baustoffzulassungen war das OIB von Anfang an stark engagiert, da es gerade für einen kleinen Mitgliedstaat besonders wichtig ist, dass für die heimischen Hersteller ein möglichst reibungsloser Zugang zum europäischen Markt sichergestellt ist. Die erste „Europäische technische Zulassung“ (ETZ) wurde im Februar 1998 vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt, und in der Folge wuchs die Anzahl der in Europa erteilten ETZ kontinuierlich. Das OIB war ebenfalls unter den ersten Europäischen technischen Zulassungsstellen, die eine ETZ erteilten, und auch in der Folge war und ist das OIB – gemessen an seiner Größe – besonders aktiv. So stellte etwa das OIB in der „European Organisation for Technical Approvals“ (EOTA) von 1999 bis 2003 den Präsidenten, von 2009 bis 2013 den Schatzmeister und von 2013 bis 2017 den Vorsitzenden des Technischen Ausschusses.

### Gültige ETZ/ETB 1998 bis 2017



### Erteilte ETB pro TAB 2017

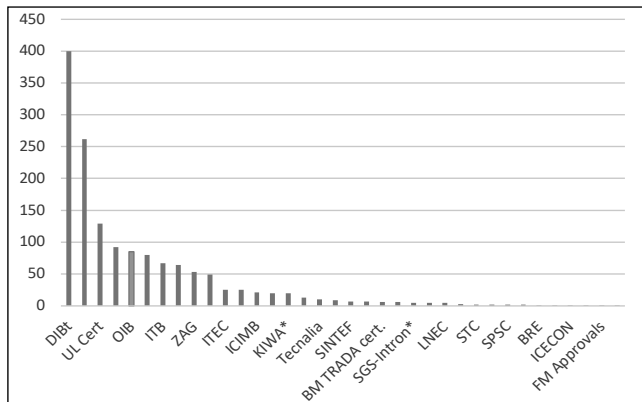


Abbildung 2: Gültige ETZ/ETB 1998 bis 2017 und erteilte ETB 2017 nach Bewertungsstellen

Durch die Bauproduktenverordnung<sup>6</sup>, die im Juli 2013 in Kraft trat, wurde die „Europäische technische Zulassung“ (ETZ) durch die „Europäische technische Bewertung“ (ETB) ersetzt. Die ehemaligen Zulassungsstellen wurden nahezu alle in der Folge wieder als „Bewertungsstellen“ für ETB benannt, darunter auch das OIB.

Nicht unerwähnt bleiben darf auch die Einführung des „ÜA-Zeichens“. Basis dafür war eine weitere Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG, nämlich jene über die „Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten“. Ein solches „ÜA-Zeichen“ ist für eine Reihe von Bauprodukten, für die dies als notwendig erachtet wird, als Nachweis der Verwendbarkeit erforderlich. Das OIB legt in der „Baustoffliste ÖA“ fest, für welche Bauprodukte dies der Fall ist. Diese 15a-Vereinbarung wurde im Jahr 1998 abgeschlossen und in der Folge von den Bundesländern in Landesrecht umgesetzt<sup>7</sup>.

### **Das OIB als Akkreditierungsstelle**

Als eine weitere wichtige Aufgabe wurde das OIB auch als Akkreditierungsstelle für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach Landesrecht tätig. Hierbei übte das OIB die Funktion als gemeinsame Behörde aller Bundesländer aus. Aufgrund der EU-Verordnung über Akkreditierung und Marktüberwachung<sup>8</sup>, war es den Mitgliedstaaten jedoch ab dem Jahr 2010 nur mehr erlaubt, jeweils eine einzige Akkreditierungsstelle aufrecht zu erhalten. Bund und Länder einigten sich darauf, dass die Funktion dieser einheitlichen österreichischen Akkreditierungsstelle jene des Bundes übernehmen soll. Ab dem Jahr 2010 war somit das OIB nicht mehr Akkreditierungsstelle.

### **Das OIB als Marktüberwachungsbehörde**

Gemäß der oben genannte EU-Verordnung<sup>8</sup> mussten die Mitgliedsstaaten jedoch auch Marktüberwachungsbehörden für alle unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallenden Produkte einführen. Für Bauprodukte sollte das OIB als Marktüberwachungsbehörde benannt werden, zu welchem

<sup>6</sup>) Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.

<sup>7</sup>) Diese Vereinbarung wurde im Jahr 2012 durch die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ ersetzt.

<sup>8</sup>) Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zu Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates.

Zweck die Bundesländer eine weitere Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abschließen. Diese Vereinbarung trat im Jahr 2011 in Kraft und wurde von den Bundesländern zwischen 2011 und 2016 in Landesrecht umgesetzt. Aufgrund dieser neuen Funktion wurde im OIB eine eigene Abteilung für Marktüberwachung eingerichtet, damit das OIB diese verantwortungsvolle Behördenfunktion sachgerecht ausüben und alle europäischen Verpflichtungen erfüllen kann.

## **Das OIB als Produktinformationsstelle für das Bauwesen**

Als weitere Verpflichtung, die sich aus den Europäischen Rechtsakten ergibt, waren in den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 764/2008<sup>9)</sup> sogenannte „Produktinfostellen“ einzurichten. Diese Stellen sollen auf Anfrage von Wirtschaftsakteuren oder zuständigen Behörden eines andern Mitgliedsstaates Informationen über allfällige technische Vorschriften oder sonstige gesetzliche Bestimmungen geben, die für ein bestimmtes Produkt in einem Mitgliedstaat gelten. In der Bauproduktenverordnung wurde dies insofern noch konkretisiert, als die dort genannten „Produktinformationsstellen für das Bauwesen“ in Abhängigkeit vom Verwendungszweck eines Bauproduktes all jene Informationen bereitstellen müssen, die erforderlich sind, damit ein Wirtschaftsakteur weiß, welche „wesentlichen Merkmale“ (Leistungskennwerte) für das betroffene Bauprodukt deklariert werden müssen, um dessen Verwendbarkeit im jeweiligen Mitgliedstaat beurteilen zu können. Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, wurde ein Mitarbeiter des OIB speziell für die Wahrnehmung dieser Aufgabe im OIB abgestellt.

## **Die Umsetzung der Bauproduktenverordnung**

Die bereits erwähnte „EU-Bauproduktenverordnung“ ersetzte nicht nur die bis dahin geltende „Bauproduktenrichtlinie“, sondern stellt insofern eine Zäsur dar, als die Bauproduktenrichtlinie in den Mitgliedsstaaten durch nationales Recht umgesetzt werden musste, die Bauproduktenverordnung jedoch aufgrund ihres Charakters einer „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates“ in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist, also weder umgesetzt werden muss, noch in nationalem Recht konkretisiert oder ergänzt werden darf. Dies erforderte, die landesrechtlichen Bestimmungen, die ursprünglich der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie dienten, maßgeblich zu bereinigen und alle Punkte zu streichen, für die nun die Bauproduktenverordnung direkt heranzuziehen war.

<sup>9)</sup> Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates von 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem andern Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG.

Dies wurde von den Ländern zum Anlass genommen, folgende Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG als neue, mit der Bauproduktenverordnung kompatible 15a-Vereinbarung zusammenzuführen:

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen
- Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten

Diese neue „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ trat nach Genehmigung durch alle Landtage im April 2013 in Kraft und wurde in den Bundesländern zwischen 2013 und 2016 in Landesrecht umgesetzt.

### **Die Harmonisierung der Bauvorschriften**

Neben den oben geschilderten vielfältigen Aufgaben des OIB im Bereich des Bauproduktenrechtes ist noch ein weiteres bedeutendes Aufgabenfeld des OIB zu nennen, das auch bereits in der ursprünglichen 15a-Vereinbarung aus dem Jahr 1993 enthalten war, nämlich die „Harmonisierung von Bauvorschriften“. Hierbei handelte es sich um eine rechtlich und politisch interessante Aufgabe, da eine Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften – in diesem Fall von den „bautechnischen Bestimmungen“, also dem „Bautechnikrecht“ – nicht durch eine Kompetenzverschiebung einer Materie zum Bund, sondern durch eine autonome Vereinheitlichung der Bestimmungen der Länder unter Beibehaltung der Materie als Landeskompentenz erfolgen sollte.

Die Länder kamen der von der Bauwirtschaft schon lange gestellten Forderung nach einer Vereinheitlichung der Bauvorschriften letztlich im Jahr 2000 nach. In der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 22. März 2000 wurde die „Frage einer Harmonisierung der technischen Bauvorschriften der Länder“ intensiv diskutiert, und es wurde schließlich beschlossen, eine Expertengruppe einzusetzen, die unter Einbindung des OIB einen Vorschlag zur Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften erarbeiten sollte. Als Ziele dieses Projektes wurden genannt:

- Vereinheitlichung der Terminologie, der Struktur und der technischen Anforderungen in den Bauvorschriften;
- die Vereinheitlichung sollte dabei „im Sinne möglichst deregulierter, offener Regelungen“ erfolgen, wobei sich „für kein Land die Notwendigkeit ergeben sollte, strengere und dichtere Regelungen als bisher vorzusehen“.

In der Folge wurden die Verhandlungen über eine weitere Bundesländer-Vereinbarung aufgenommen, nämlich die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG



über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften“. Diese Vereinbarung wurde im Dezember 2004 von allen Landeshauptleuten unterzeichnet, trat allerdings formell nie in Kraft, da die Zustimmung zweier Landtage fehlte. Dieses sehr ambitionierte Harmonisierungsprojekt konnte aber dennoch erfolgreich durchgeführt werden: die dafür geschaffenen OIB-Richtlinien gelten mittlerweile in allen Bundesländern.

## Die OIB-Richtlinien

Um die Gelegenheit zu nützen, mit den OIB-Richtlinien nicht nur eine Harmonisierung herbeizuführen, sondern gleichzeitig auch ein modernes, zukunftsorientiertes System bautechnischer Vorschriften zu implementieren, schlug das OIB im Rahmen der Expertenkonferenz folgenden zweistufigen Aufbau der neuen vereinheitlichten und harmonisierten bautechnischen Vorschriften vor<sup>10</sup>:

- Auf gesetzlicher Ebene (Gesetz oder Verordnung) sollten lediglich klar formulierte „zielorientierte Anforderungen“ an Bauwerke festgelegt werden;
- technische Detailanforderungen sollten hingegen in Richtlinien enthalten sein, die vom OIB herausgegeben werden.

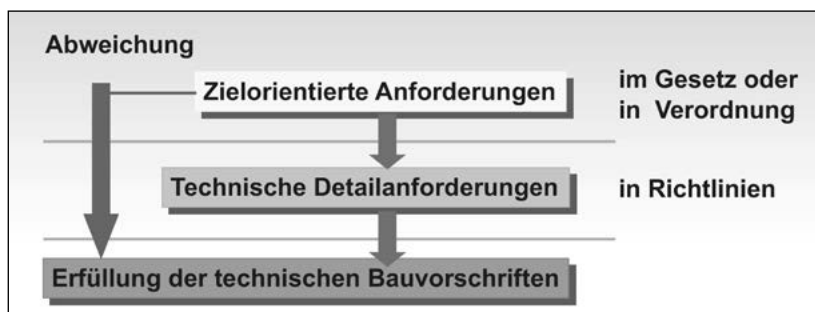


Abbildung 3: Der zweistufige Ansatz leistungsorientierter Bauvorschriften

Dieses Konzept hat folgende Vorteile:

- die technischen Detailanforderungen können flexibel und schnell an sich ändernde Erfordernisse angepasst werden, da es sich um Dokumente handelt, die nicht von einer gesetzgebenden Körperschaft erlassen werden, sondern vom gemeinnützigen Verein OIB;
- an der Erarbeitung dieser Richtlinien können alle Länder mitarbeiten und ihre Experten in die zuständigen Sachverständigenbeiräte entsenden, wodurch die Richtlinien gemeinsam von den Ländern mit dem OIB gestaltet werden;

<sup>10</sup> Siehe auch: Mikulits, Rainer, Das Konzept der leistungsorientierten bautechnischen Vorschriften. In: OIB aktuell, 02/2013, Wien 2013.

- die zu erarbeitenden Richtlinien stellen im wahrsten Sinne des Wortes nur „Richtlinien“ dar, und es wird in den Baugesetzen festgelegt, dass von diesen Richtlinien auch abgewichen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass die zielorientierten Anforderungen auf dem gleichen Niveau erfüllt werden, wie wenn die OIB-Richtlinien eingehalten worden wären. Eine solche Flexibilität ist für die architektonische Gestaltung moderner Gebäude und Bauwerke von besonderer Bedeutung.

Für die Erarbeitung der OIB-Richtlinien wurde ein „Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien“ eingerichtet, in den alle Bundesländer Vertreter entsendeten. Da das Konzept vorsah, die bautechnischen Anforderungen entsprechend den sechs „wesentlichen Anforderungen“ der Bauproduktenrichtlinie<sup>11</sup> zu strukturieren, wurden sechs Untergruppen dieses Sachverständigenbeirates gebildet, die jeweils für eine OIB-Richtlinie zuständig sind. Entsprechend diesen „wesentlichen Anforderungen“ bzw. „Grundanforderungen an Bauwerke“ gibt es somit folgende sechs OIB-Richtlinien:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

Zusätzlich wurden im Bereich des Brandschutzes noch folgende Sub-Richtlinien eingeführt:

- 2.1 Brandschutz bei Betriebsbauten
- 2.2 Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks
- 2.3 Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m.

Darüber hinaus gibt es noch Begriffsbestimmungen, eine Liste der in den OIB-Richtlinien zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke sowie Leitfäden.

Die erste Ausgabe der OIB-Richtlinien wurde im Jahr 2007 von der Generalversammlung des OIB beschlossen. Diese Ausgabe 2007 der OIB-Richtlinien wurde bereits am 1. Jänner 2008 in Tirol und Vorarlberg ins Baurecht übernommen, und es folgten noch im Jahr 2008 das Burgenland und Wien. Die Steiermark übernahm diese erste Ausgabe der OIB-Richtlinien im Jahr 2011.

<sup>11)</sup> Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG). Die „wesentlichen Anforderungen“ der Bauproduktenrichtlinie wurden in der Folge auch durch die Bauproduktenverordnung - Verordnung (EU) Nr. 305/2011 – als „Grundanforderungen an Bauwerke“ übernommen, wobei mit „nachhaltiger Nutzung der natürlichen Ressourcen“ noch eine siebente Grundanforderung an Bauwerke neu eingeführt wurde. Für diese siebente Grundanforderung wurde jedoch bislang noch keine OIB-Richtlinie erarbeitet.

Ausgelöst durch Umsetzungserfordernisse aufgrund der EU-Gebäude-richtlinie<sup>12</sup> musste die OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ überarbeitet werden. Dies wurde zum Anlass genommen, auch in den anderen OIB-Richtlinien einige Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen, die aufgrund der bis dahin gemachten Erfahrungen als zweckmäßig erschienen. Diese zweite Ausgabe der OIB-Richtlinien wurde im Jahr 2011 herausgegeben und im Laufe der Jahre 2012 und 2013 (Niederösterreich 2015) von den Bundesländern übernommen, wobei lediglich Salzburg nicht alle OIB-Richtlinien, sondern nur die OIB-Richtlinie 6 übernahm<sup>13</sup>.

Aufgrund der politischen Diskussion über „Baukosten“ und des politischen Ziels „leistbares Wohnen“ wurden in den Folgejahren die OIB-Richtlinien im Hinblick auf Vereinfachungs- und Kosteneinsparungspotential analysiert. Dies führte schließlich zu einer überarbeiteten Ausgabe der OIB-Richtlinien im Jahr 2015. Da diese nunmehr dritte Ausgabe der OIB-Richtlinien auch von Salzburg zur Gänze übernommen wurden, konnte somit schließlich das Ziel einer österreichweiten Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften erreicht werden.



*Abbildung 4: Die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2015*

Die Bedeutung der OIB-Richtlinien beschränkt sich jedoch nicht nur auf das vordergründige Ziel einer Vereinheitlichung der bautechnischen Vorschriften, sondern brachte auch moderne, flexible, leicht verständliche und gut anwendbare Bestimmungen, bei deren Erarbeitung auch die Betroffenen – insbesondere Planer und Bauausführende – intensiv eingebunden wurden und werden. Diese Einbindung erfolgt sowohl im Rahmen von gemeinsamen Sitzungen („OIB-

<sup>12</sup> Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung).

<sup>13</sup> Auch bereits bei den OIB-Richtlinien, Ausgabe 2007, übernahmen jene Bundesländer, die nicht alle OIB-Richtlinien in ihr Baurecht übernahmen, aufgrund des Umsetzungserfordernisses der EU-Gebäude-richtlinie zumindest die OIB-Richtlinie 6.

Kontaktforum“), als auch auf schriftlichem Weg („Anhörungsverfahren“). Nicht unterschätzt werden darf auch ein positiver „Nebeneffekt“ der Arbeiten an den OIB-Richtlinien – trafen sich doch Experten aller Bundesländer regelmäßig in den Sitzungen der Sachverständigenbeiräte, wodurch nicht nur ein Erfahrung- und Wissensaustausch erfolgte, sondern auch so manche Fragen der alltäglichen Praxis im Sachverständigendienst der Länder besprochen werden konnten. Angesichts der Tatsache, dass in den OIB-Sachverständigenbeiräten für bautechnische Richtlinien insgesamt 43 Experten der Länder mitarbeiten, ist auch diese „Plattform-Funktion“ des OIB nicht unbedeutend.

Auf der Homepage des OIB ([www.oib.or.at](http://www.oib.or.at)), können nicht nur die OIB-Richtlinien, die „Erläuternden Bemerkungen“ zu jeder Richtlinie, die Begriffsbestimmungen, die Liste der zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke sowie die Leitfäden heruntergeladen werden, sondern es besteht auch die Möglichkeit, über die OIB-Homepage Fragen betreffend die Bestimmungen der einzelnen OIB-Richtlinien zu stellen. Diese Fragen werden in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Sachverständigenbeirats für bautechnische Richtlinien behandelt, und entweder individuell per E-Mail beantwortet, oder – sofern es sich um eine Frage allgemeineren Interesses handelt – als „Frequently Asked Question“ (FAQ) auf die Homepage des OIB gestellt. Die FAQ-Plattform für die OIB-Richtlinien ist auf der OIB-Homepage leicht zugänglich und hat sich als sehr nutzerfreundliches Online-Instrument bewährt. Es ist weiters auch möglich, über diese Online-Plattform Verbesserungsvorschläge und sonstige Anregungen für die OIB-Richtlinien zu posten, die in der Folge bei einer zukünftigen Überarbeitung der OIB-Richtlinien berücksichtigt werden können.

Dieses erfolgreiche Projekt der „Harmonisierung bautechnischer Vorschriften“ kann als ein gelungenes Beispiel einer autonomen Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften im Kompetenzbereich der Länder angesehen werden.<sup>14</sup>

<sup>14</sup>) Siehe auch: Mikulits, Rainer, Bauvorschriften als Beispiel autonomer Vereinheitlichungsbestrebungen im Kompetenzbereich der Länder. In: Wirtschaftspolitische Blätter 1/2014, Manz, Wien 2014.